



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

17. Juli 2009

Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierungen

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

33 - 46.02.02

ORR Dr. Ebbing

Telefon 0211 871 -2463

Telefax 0211 871-162463

Patrick.Ebbing@im.nrw.de

nachrichtlich:

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

per E-Mail

Rückerstattung geleisteter Elternbeiträge nach § 23 KiBiz bei streikbedingten Schließungszeiten

Sowohl die Bezirksregierung Münster als auch die Bezirksregierung Düsseldorf sind mit Berichten an das Innenministerium herangetreten, die die Frage aufwerfen, wie mit der beabsichtigten Rückerstattung geleisteter Elternbeiträge bei streikbedingten Schließungszeiten kommunalaufsichtsrechtlich umzugehen sei.

Hierzu teile ich mit, dass eine solche Erstattung geleisteter Elternbeiträge bei Nothaushaltskommunen und solchen Kommunen kommunalaufsichtsrechtlich nicht geduldet werden kann, die überschuldet sind oder denen die Überschuldung im Finanzplanungszeitraum droht. Für die auf der Grundlage von Gebührensatzungen gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII i.V.m. § 23 KiBiz erhobenen Elternbeiträge gibt es jedenfalls für die hier vorliegende Konstellation keine rechtliche Pflicht zur Rückerstattung, so dass eine solche Rückerstattung als freiwillige Leistung zu bewerten wäre. Gemeinden in der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung (§ 82 GO) dürfen keine neuen freiwilligen Leistungen erbringen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de


Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Auch eine nachträgliche Satzungsänderung kommt bei Nothaushalts-, überschuldeten oder im Finanzplanungszeitraum von Überschuldung bedrohten Gemeinden als Rechtsgrundlage für eine Beitragserstattung nicht in Betracht. Es kann nicht zugelassen werden, dass Satzungsrecht so instrumentalisiert wird, dass freiwillige Leistungen per Satzung zu pflichtigen Leistungen umdeklariert werden.

Daneben möchte ich noch auf den Gesichtspunkt hinweisen, dass der durch Elternbeiträge landesdurchschnittlich erbrachte Finanzierungsanteil noch nicht einmal ein Fünftel der Kosten abdeckt, so dass von einer „Bereicherung“ der Städte nicht die Rede sein kann.

Im Auftrag


(Winkel)